

# Einführung zum neuen BÖB und relevante Änderungen

**Marc Steiner,  
Bundesverwaltungsrichter\***

*\*Der Referent äussert seine persönliche Meinung*

**2. Juni 2020**

# Staat und Unternehmen

Der Staat und die Kirche sind (im Vergleich zu privaten Unternehmen; Stichwort: “The business of business is business.”) als zwingend wertebasierte Systeme in einer vergleichbaren Situation.

Politikkohärenz bzw. die Vermeidung von Wertungswidersprüchen ist der Kern aller öffentlichen Reputationsrisikomanagementstrategien.

Art. 2 Abs. 2 und Abs. 4 der Bundesverfassung  
zusammengenommen:

Die Schweizerische Eidgenossenschaft fördert die nachhaltige Entwicklung und setzt sich für die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen ein.

# Das BÖB als Mittel zum Zweck der öffentlichen Konzernverantwortung?

**Bundesamt für Raumentwicklung ARE**

**Corporate Social Responsibility (CSR)  
Der Bund als Beschaffer**

**Bericht**

# Die Harmonisierung des Vergaberechts als Hauptziel der Reform

Neben der Umsetzung des GPA 2012 ist in der Harmonisierung des Vergaberechts das wichtigste Ziel des gesamten Projekts zu sehen. Die einschlägigen Erlasse sollten „so weit möglich und sinnvoll angeglichen werden“. Die Methode zweier möglichst textgleicher Erlasse für die Bundesebene einerseits und für Kantone und Gemeinden andererseits hat sich als erfolgreich erwiesen. Darum haben wir nicht nur ein neues Beschaffungsgesetz für den Bund, sondern auch eine neue Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. November 2019.

# Testimonial on legal history from a Swiss perspective (3 archaeological layers)



# Gelebte Rechtsgeschichte / drei archäologische Schichten

- Schicht 1: Binnenmarkt Schweiz nicht sehr dynamisch, Marköffnung nicht das Hauptziel, Vetternwirtschaft, Protektionismus und Kartellabsprachen
- Schicht 2: Binnenmarktgesetz, Kartellgesetz, WTO-Vergaberecht 1994, BöB und IVöB; Marktöffnung, (Preis-)Wettbewerb, Geld
- Schicht 3: GPA 2012 / EU-Richtlinien 2014 / BöB-Entwurf WAK-N: Governance/Korruptionsprävention, Qualitätswettbewerb, Innovation, Nachhaltigkeit

# Gelebte Rechtsgeschichte

- **90er Jahre (GPA/BöB; Marktwirtschaftliche Erneuerung / “Es geht um Marktöffnung und (Preis-)Wettbewerb”/ wettbewerbsintensiviertes Fitnessprogramm für Anbieter als Ersatz für abgelehnten EWR; eher kein “government by procurement”; Dogmatik der “vergabefremden Aspekte”)**
- **2002 Urteil “Busse für Helsinki” EuGH**
- **2004 Neue EU-Richtlinien (insb. RL 2004/18/EG)**
- **2012 Revision des Government Procurement Agreement**
- **2012 Urteil “Max Havelaar” EuGH**
- **2014 Neue EU-Richtlinien (insb. RL 2014/24/EU; strategic use of public procurement mit Blick auf Europa 2020)**
- **2016 Umsetzung des EU-Rechts in Deutschland**
- **2019 BöB vom 21. Juni als Teil der harmonisierenden Revision des Vergaberechts von Bund und Kantonen**

# BöB: Wichtige Player, deren Position das Ergebnis nachvollziehbar macht



# Die Ziele des Vergaberechts gemäss dem BöB vom 19. Juni 2019

Art. 2 E-BöB [fett = neu]:

Dieses Gesetz bezweckt:

- a. den wirtschaftlichen **und den volkswirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltigen** Einsatz der öffentlichen Mittel;
- b. die Transparenz des Vergabeverfahrens;
- c. die Gleichbehandlung / Nichtdiskriminierung
- d. die Förderung des wirksamen, **fairen** Wettbewerbs [**inkl. Massnahmen gegen Wettbewerbsabreden und Korruption**]

# Nachhaltigkeit und Qualitätswettbewerb

Art. 56 Abs. 3 BÖB:  
Die Angemessenheit einer  
Verfügung kann [gerichtlich] nicht  
überprüft werden. -> Vergabekultur

Art. 29 Abs. 1: Bedeutung  
qualitativer Zuschlagskriterien  
hervorgehoben.

Art. 41 Abs. 1 BÖB: Das  
vorteilhafteste Angebot erhält  
den Zuschlag.

Art. 12 Abs. 2 BÖB:  
Dumping durch Missachtung sozialer  
Mindeststandards im Ausland.

Art. 38 Abs. 3  
Preisdumping

Art. 12a BÖB:  
Dumping durch Missachtung ökologischer  
Mindeststandards im Ausland

# Fazit zur Vergaberechtsreform

Das neue BÖB will trotz protektionistischen Widerstands völkerrechtskonform sein. Die Harmonisierung darf nach Verabschiedung der IVÖB vom 15. November 2019 als gelungen bezeichnet werden. Inhaltlich ist von einem klaren Bekenntnis zum Qualitätswettbewerb (inkl. Innovation) und zur Nachhaltigkeit auszugehen. Die Formel des “vorteilhaftesten Angebots” für die Zuschlagserteilung (Art. 41 BÖB) zielt auf die Erneuerung der Vergabekultur.